

**Geschäftsordnung
für den Kreistag, den Kreisausschuss,
die Ausschüsse und Arbeitskreise sowie Arbeitsgruppen des Kreistages
und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse
des Landkreises Wesermarsch**

**I. Abschnitt
KREISTAG**

**§ 1
Fraktionen und Gruppen**

- (1) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine / einen oder mehrere stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist der Landrätin / dem Landrat und der / dem Vorsitzenden des Kreistages von der / dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder der Gruppe, die Namen der / des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe, ihrer / seiner Stellvertreterinnen / Stellvertreter und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten. Änderungen sind der Landrätin / dem Landrat und der / dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument anzuzeigen.
- (2) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit der Mitteilung an die Landrätin / den Landrat wirksam.
- (3) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind der Landrätin / dem Landrat auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.
- (4) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten des Landkreises gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 30.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres der Landrätin / dem Landrat zuzuleiten ist.

**§ 2
Form der Einberufung des Kreistages und Ladungsfrist**

- (1) Die Ladung erfolgt durch elektronisches Dokument oder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie etwaiger Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Bei Aufstellung der Tagesordnung ist § 6 zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders gekennzeichnet sein.
- (2) Die Ladungsfrist für die Sitzung des Kreistages beträgt 8 Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage abgekürzt werden.

Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung fristgerecht elektronisch versandt / zur Verfügung gestellt wurde bzw. ausgehändigt oder im Falle des Postversands in Eilfällen 5 Tage und im Übrigen 10 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist.

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Pressevertreterinnen und Pressevertreter sind besondere Plätze zuzuweisen.
- (2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch im Übrigen die Verhandlungen nicht stören. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der / dem Vorsitzenden im Rahmen des Hausrechts zur Ruhe gerufen und ggf. aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Wenn keine Beratung erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden. Ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit kann von jedem Kreistagsmitglied gestellt werden.
- (4) Die Fraktionen und Gruppen stellen in eigener Verantwortung sicher, dass nur ihre zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Zugang zu vertraulichen Unterlagen erhalten.

§ 4 Sitzungsleitung

- (1) Der Kreistag wählt in seiner ersten Sitzung aus der Mitte der Abgeordneten des Kreistages eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden sowie mindestens eine Stellvertretung für die Dauer der Wahlperiode.
- (2) Die / der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Sie / er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will sie / er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so soll sie / er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes abgeben.
- (3) Sind die / der Vorsitzende und ihre / seine Vertreterin/nen oder Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz der / des ältesten Anwesenden eine Kreistagsabgeordnete / einen Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte.

§ 5

Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Kreistagsabgeordneten und die Landrätin / der Landrat sind grundsätzlich verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Fall eines Fernbleibens haben sie die Landrätin / den Landrat bzw. die / den Kreistagsvorsitzende/n rechtzeitig zu unterrichten.
- (2) Die Kreistagsabgeordneten tragen sich bei den Sitzungen in eine Anwesenheitsliste ein. Bei vorzeitigem Verlassen der Sitzung hat das betreffende Mitglied das Verlassen für die Protokollführung anzuzeigen.
- (3) Die Erste Kreisrätin / der Erste Kreisrat und die Dezernentinnen / Dezernenten der Kreisverwaltung nehmen in der Regel an den Sitzungen teil.

§ 6

Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf beinhaltet folgende Punkte:

- (a) Eröffnung der Sitzung
- (b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- (c) Feststellung der Tagesordnung
- (d) Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung
- (e) Bericht der Landrätin / des Landrats über wichtige Angelegenheiten
- (f) Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- (g) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände
- (h) Anfragen nach § 15 der Geschäftsordnung
- (i) Anregungen und Beschwerden
- (j) Verschiedenes
- (k) Nichtöffentliche Sitzung
- (l) Verschiedenes
- (m) Schließung der Sitzung

Der Kreistag kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Reihenfolge der Tagesordnung ändern.

§ 7

Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument – 12 Tage vor einer Kreistagssitzung – an die Landrätin / den Landrat zu richten. Hierbei ist zu beachten, dass der Tag des Antragseingangs und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. Nicht fristgerecht eingehende Anträge werden erst im übernächsten Sitzungsverlauf auf die Tagesordnung aufgenommen. Eingehende Anträge werden den Fraktionen / Parteien durch die Kreisverwaltung übermittelt.

- (2) Werden Sachanträge direkt an den Kreistag gerichtet, ohne dass eine Vorberatung im Fachausschuss und dem Kreisausschuss stattfinden konnte, entscheidet der Kreistag darüber, welchem Ausschuss der Antrag, der in die Tagesordnung aufgenommen worden ist, zur Vorberatung überwiesen werden soll. Eine Aussprache findet nur über die Frage der Überweisung, nicht zur Sache, statt.
- (3) Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag mit einfacher Mehrheit angenommen, so gilt der veränderte Antrag als Verhandlungsgrundlage.
- (4) Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Kreistages mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.
- (5) Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin / dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Anträge, über die keine Abstimmung erfolgt, gelten als behandelt.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein.
- (2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn ohne einen Beschluss in der aktuellen Sitzung ein Schaden für den Landkreis Wesermarsch mit ziemlicher Sicherheit eintritt, der auf andere Art nicht abgewendet werden kann. Die Entscheidung über die Dringlichkeit trifft der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.
- (3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Kreistages beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Kreisausschuss zu unterbrechen.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Schluss der Debatte und Schließen der Liste der Rednerinnen und Redner; diese Anträge können nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht in der Sache gesprochen haben. Die von der/dem Vorsitzenden bereits notierten Rednerinnen und Redner können nach Abstimmung über den Schluss der Debatte oder Schließen der Liste der Rednerinnen und Redner weiterhin ihre Wortbeiträge vortragen oder diese zurückziehen.
 - b) Vertagung,
 - c) Übergang zur Tagesordnung,

- d) Verweisung an einen Ausschuss,
 - e) Unterbrechung der Sitzung,
 - f) Nicht öffentliche Behandlung einer Angelegenheit,
 - g) Verlängerung der Redezeit,
 - h) Zulassung mehrmaligen Sprechens,
 - i) Nichtbefassung.
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die / der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin / dem Antragsteller das Wort zur Begründung und je einer / einem Abgeordneten der Fraktionen oder Gruppen sowie der Landrätin / dem Landrat die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie / er bringt darauf den Antrag zur Entscheidung durch den Kreistag.

§ 10 Beratung

- (1) Ein Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der / dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Rückfragen zum Vortrag sind nach dem Ende des Beitrags zulässig.
- (2) Wird das Wort gewünscht, so muss sich das Kreistagsmitglied durch Erheben der Hand bemerkbar machen.
- (3) Die / der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie / er den Namen des Kreistagsmitglieds aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsmitgliedern gewünscht, entscheidet die / der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin / der jeweilige Redner ihre / seine Ausführungen beendet hat. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind durch Erheben beider Hände anzuzeigen.
- (4) Die / der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr / ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.
- (5) Die Landrätin /der Landrat und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die / der Vorsitzende muss ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort erteilen (§ 87 Abs. 1 Satz 2 NKomVG).
- (6) Die Rednerinnen und Redner nutzen das Rednerpult. Ausnahmen und die Nutzung technischer Hilfsmittel wie zum Beispiel Beamer-Präsentationen kann die Vorsitzende / der Vorsitzende zulassen. Die Rednerinnen / Redner dürfen in ihren Ausführungen – außer von der / dem Vorsitzenden – nicht unterbrochen werden.
- (7) Die Redezeit beträgt bis zu 5 Minuten. Die / der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit.
- (8) Jedes Mitglied des Kreistages darf grundsätzlich zu einem Antrag nur einmal sprechen; ausgenommen sind hiervon

- a) das Schlusswort der Antragstellerin / des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
- b) Richtigstellung offenkundiger Missverständnisse,
- c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen,
- d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung,
- e) Wortmeldungen der Landrätin / des Landrats und der weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit gemäß Absatz 5.

Die / der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Kreistagsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.

- (9) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung,
 - b) Änderungsanträge,
 - c) Zurückziehung von Anträgen.

§ 11 Anhörungen

- (1) Beschließt der Kreistag, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 10 Absatz 7 entsprechend.
- (2) Beschließt der Kreistag, anwesende Einwohnerinnen oder Einwohner des Landkreises zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 10 Absatz 7 entsprechend. Eine Diskussion mit diesen findet nicht statt.

§ 12 Persönliche Bemerkungen

Einem Kreistagsmitglied, das sich zu einer persönlichen Bemerkung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung zu erteilen. Das Kreistagsmitglied darf in der persönlichen Bemerkung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Kreistagsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf nicht länger als 3 Minuten sprechen.

§ 13 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Alle Teilnehmenden verpflichten sich im Miteinander während der Sitzungen zu einer Kommunikationskultur, die von Offenheit, Fairness, Wertschätzung und Toleranz geprägt ist. Die Persönlichkeit und Würde jeder Person ist dabei zu achten. Diskriminierungen beispielsweise aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der sexuellen Identität, des Alters, der Hautfarbe, der Behinderung, des sozialen Status sowie der Religions- und Parteizugehörigkeit werden nicht geduldet. Auch entsprechende verbale Entgleisungen werden verurteilt und zeitnah aufgeklärt.

- (2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die / der Vorsitzende ihm unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Verhandlungsgegenstande abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die / der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 10 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es nicht, sie wiederherzustellen, so kann der / die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen aufheben.

§ 14

Abstimmung

- (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Abgestimmt wird, nachdem die / der Kreistagsvorsitzende die Beratung zu einem Tagesordnungspunkt für beendet erklärt hat. Vor der Abstimmung soll der Wortlaut der Anträge verlesen werden. Zunächst wird über Änderungsanträge abgestimmt, jedoch haben Anträge zur Geschäftsordnung Vorrang. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Sind mehrere Anträge zu dem gleichen Gegenstand gestellt worden, wird in der Reihenfolge darüber abgestimmt, in der sie gestellt worden sind. Wird ein Änderungsantrag angenommen, entfällt die Abstimmung über weitere Änderungsanträge zu dem gleichen Gegenstand. Der Beschlussvorschlag ist in der Fassung zur Schlussabstimmung zu bringen, welche er gegebenenfalls durch das Ergebnis der Entscheidungen über Änderungsanträge erhalten hat.
- (2) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der / dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, Ausnahmen zum Abstimmungsverfahren zuzulassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmenverhältnis festzulegen. Die / der Vorsitzende gibt das Ergebnis bekannt, das Ergebnis ist in das Protokoll aufzunehmen. Die Auszählung muss erfolgen, wenn der Kreistag dies vor der Abstimmung beschließt.
- (3) Die / der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben, findet eine namentliche Abstimmung nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder statt.
- (5) Auf Verlangen von mindestens 1/3 der Kreistagsmitglieder erfolgt eine geheime Abstimmung, sie hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der / dem Vorsitzenden zu bestimmenden Kreistagsmitgliedern festgestellt und der / dem Vorsitzenden mitgeteilt, die / der es bekannt gibt.

§ 15

Anfragen

- (1) Jede Kreistagsabgeordnete und jeder Kreistagsabgeordneter kann Anfragen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Anfragen, die in der Kreistagssitzung beantwortet werden sollen, müssen fünf Tage vor der Kreistagssitzung bei der Landrätin / dem Landrat schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Landrätin / dem Landrat mündlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin / des Fragestellers ist zulässig.
- (2) Die / der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.
- (3) Im Übrigen sind Anfragen schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument an die Landrätin / den Landrat zu richten. Sie werden von der Landrätin / dem Landrat mündlich in den zuständigen Gremien oder schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument beantwortet. Für mündliche Antworten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Eine schriftliche oder elektronische Antwort kann allen Kreistagsabgeordneten in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.

§ 16

Protokoll

- (1) Die Landrätin / der Landrat ist für das Protokoll verantwortlich. Sie / er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Zur Anfertigung des Protokolls kann die Beratung aufgezeichnet werden. Das Tonband ist nach Genehmigung des Protokolls zu löschen.
- (2) Das Protokoll muss Zeit und Ort der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Beratungsgegenstände, die Anträge, die Beschlüsse und die Ergebnisse von Abstimmungen enthalten. Wesentliche Inhalte der Beratung sind in das Protokoll aufzunehmen. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht für geheime Abstimmungen.
- (3) Das Protokoll ist von der / dem Vorsitzenden, der Landrätin / dem Landrat, im Vertretungsfall der stellvertretenden Landrätin / dem stellvertretenden Landrat und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist allen Kreistagsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung vorrangig elektronisch zur Verfügung zu stellen. Einwendungen gegen das Protokoll dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Der Kreistag beschließt über die Genehmigung des Protokolls. Werden gegen die Fassung des Protokolls Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin / des Protokollführers oder der Landrätin / des Landrats beheben lassen, entscheidet der Kreistag.

- (4) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Kreistages vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Kreisausschuss.

§ 17

Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern

- (1) Am Anfang einer öffentlichen Kreistagssitzung können Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern gestellt werden. Die Fragestunde wird von der / dem Vorsitzenden geleitet. Sie soll 15 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises mit Ausnahme der Kreistagsmitglieder kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Kreistagssitzung und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen. Dazu ist sie / er aufgefordert, vor der Fragestellung ihren / seinen Vor- und Zunamen und den Wohnort zu nennen. Die Fragestellerin / der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer / seiner ersten Frage beziehen müssen, stellen. Die Redezeit ist auf 5 Minuten begrenzt. Die / der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass die Fragen nicht in eine Beratung mit Einwohnerinnen und Einwohnern münden.
- (3) Die Fragen werden von der Landrätin / dem Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt. Die Landrätin / der Landrat kann die anwesenden Mitglieder der Verwaltung bitten, die Fragen zu beantworten. Sofern die Frage während der Sitzung noch nicht beantwortet werden kann, ist die Antwort schriftlich nachzuholen.

II. Abschnitt

KREISAUSSCHUSS

§ 18

Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses

Für Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag mit Ausnahme von § 10 Abs. 6 Satz 1, 2, Abs. 8; §§ 11 und 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

§ 19

Form der Einberufung des Kreisausschusses und Ladungsfrist

- (1) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt 8 Tage. Sie gilt als gewahrt, wenn die Ladungen fristgerecht elektronisch oder persönlich zur Verfügung gestellt wurden oder 10 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind. In Eilfällen bestimmt die Landrätin / der Landrat Form und Frist der Ladung. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten.
- (2) Im Falle des § 8 Abs. 3 kann die Landrätin / der Landrat den Kreisausschuss für die Sitzungspause des Kreistages einberufen.

- (3) Die Mitglieder des Kreisausschusses benachrichtigen ihre Vertreterinnen / Vertreter, wenn sie verhindert sind, an der Sitzung des Kreisausschusses teilzunehmen.
- (4) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreisausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen. Sie haben jedoch kein Rederecht und das Wort kann diesen nicht erteilt werden.

§ 20

Protokoll des Kreisausschusses

- (1) Das Protokoll über die Sitzungen des Kreisausschusses ist von der Landrätin / dem Landrat, im Vertretungsfall der stellvertretenden Landrätin / dem stellvertretenden Landrat und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es wird allen Kreistagsmitgliedern vorrangig elektronisch oder auf andere Weise zur Verfügung gestellt. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln.
- (2) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Kreisausschusses vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Kreisausschuss im Umlaufverfahren.

§ 21

Vorbereitung der Kreistagsbeschlüsse

- (1) Der Kreisausschuss bereitet die Beschlüsse des Kreistages in der Weise vor, dass die Beschlussempfehlungen der Fachausschüsse, eventuell mit Änderungen oder Ergänzungen, dem Kreistag zur Entscheidung zugeleitet werden.
- (2) Sind mehrere Fachausschüsse beteiligt und weichen die Beschlussempfehlungen voneinander ab, so hat der Kreisausschuss den endgültigen Beschlussvorschlag zu fertigen.

III. Abschnitt

FACHAUSSCHÜSSE DES KREISTAGS

§ 22

Geschäftsgang und Verfahren

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse des Kreistages und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag mit Ausnahme von § 10 Abs. 6 Satz 1, 2, Abs. 8, §§ 11 und 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.
- (2) Für die Ladungsfrist und Form gilt § 19, Absätze 1 und 3, entsprechend.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Sie können einen nichtöffentlichen Teil enthalten, aber auch vollständig nicht öffentlich tagen, wenn die Tagesordnung nur Verhandlungsgegenstände aufführt, die in nicht öffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.

- (4) Einladungen, Tagesordnungen und Protokolle für Ausschusssitzungen sind allen Kreistagsabgeordneten vorrangig elektronisch oder auf andere Weise zur Verfügung zu stellen.
- (5) Zur Information des Ausschusses sowie zur tatsächlichen und rechtlichen Darstellung von Sachverhalten nehmen an den Sitzungen der Fachausschüsse soweit möglich die nach dem Verwaltungsgliederungsplan zuständigen Dezernatsleitungen teil. Diese können auch einen Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß Absatz 3 Satz 2 anregen.
- (6) Protokolle über die Fachausschusssitzungen sind von der / dem Ausschussvorsitzenden, einer Dezernatsleitung und von der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Die Kreistagsabgeordneten sind berechtigt, bei allen Sitzungen der Fachausschüsse zuzuhören. Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter gestellt hat, die oder der dem Ausschuss nicht angehört, so kann sie oder er sich an der Beratung beteiligen. Die / der Ausschussvorsitzende kann einer / einem nicht zum Ausschuss gehörenden Abgeordneten das Wort erteilen.
- (8) Wenn mehrere Ausschüsse über eine Angelegenheit in gemeinsamer Sitzung beraten, muss jeder Ausschuss für sich abstimmen und eine entsprechende Empfehlung geben. Gehört ein Mitglied mehreren Ausschüssen stimmberechtigt an, hat es für jeden Ausschuss getrennt abzustimmen. Den Vorsitz in der gemeinsamen Sitzung führt in der Regel die / der an Lebensjahren älteste Ausschussvorsitzende, es sei denn, die jeweils betroffenen Vorsitzenden einigen sich anders.

IV. Abschnitt **ARBEITSKREISE UND ARBEITSGRUPPEN**

§ 23 **Geschäftsgang und Verfahren**

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Arbeitskreise und Arbeitsgruppen gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag mit Ausnahme von § 10 Abs. 6, Satz 1, 2, Abs. 8, §§ 11 und 17 entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.
- (2) Für die Ladungsfrist gilt § 19 Absatz 1.
- (3) Die Sitzungen der Arbeitskreise und Arbeitsgruppen sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (4) Einladungen, Tagesordnungen und Protokolle für Arbeitskreis- und Arbeitsgruppensitzungen sind allen Kreistagsabgeordneten vorrangig elektronisch oder auf andere Weise zur Verfügung zu stellen.

V. Abschnitt
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25
Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Kreistag und der Kreisausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen, stimmberechtigten Mitgliederzahl beschließen.

§ 26
Auslegung der Geschäftsordnung

Treten während einer Sitzung wegen der Auslegung einer Vorschrift dieser Geschäftsordnung Zweifel auf, so entscheidet die / der Vorsitzende.

§ 27
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die beratenden Fachausschüsse des Kreistags, die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse sowie die Arbeitskreise und Arbeitsgruppen vom 01.11.2021 außer Kraft.